

Ohne bei Anführung der eben erwähnten allerdings aus Urkunden nachweisbaren Umstände die verschiedenen Ursachen in Betracht zu ziehen, durch welche sie veranlaßt werden konnten (beispielsweise eine Vererbung Hohenbüchener Besitzungen durch eine Erbtöchter, eine neue Belehnung, ein Pfandbesitz u. s. w.), hat man es sich vorzugsweise angelegen sein lassen, eine ursprüngliche Einheit der beiden Familien nachzuweisen, welche bewirkt hätte, daß, als die eine Linie des Geschlechts (die Hohenbüchen) ausgestorben, die andere (die Rössing) ihr mittelst eines Erbrechts im Besitz gefolgt sei. Zur Stütze dieser Annahme sind dann aus den Urkunden allerlei Notizen angezogen worden, deren Werth hier zum Theil erörtert werden soll.

Im Allgemeinen steht der ursprünglichen Einheit beider Geschlechter entgegen, daß die Edelherren v. Hohenbüchen unzweifelhaft ein Dynasten-Geschlecht waren, während ebenso erwiesen ist, daß die v. Rössing ein Hildesheimisches Ministerialen-Geschlecht waren und zum niedern Adel gehörten. Die einzelnen Mitglieder dieses Geschlechts werden häufig ausdrücklich als Ministerialen bezeichnet, so namentlich der Älteste von ihnen, Ernst v. Rössing (1132 — 1143, also beiläufig gesagt etwa 100 Jahre früher erscheinend als die erste Spur von den Hohenbüchen), oder sie werden doch in den Urkunden regelmäßig in der Zeugenreihe unter erweislichen Dienstmannen aufgeführt und zwar bis zu jener Zeit hinab, wo das Dienstmannen-Verhältniß sich theils in den Rangverhältnissen des Ritterthums (Ritter und Knappen) verlor, theils sich in ein einfaches Lehnsverhältniß auflöste.

Die Gemeinsamkeit des Wappenbildes anlangend, worauf ferner großes Gewicht gelegt worden ist, so wäre vor Allem festzustellen, welches das Wappen der Hohenbüchen gewesen, um zu constatiren, ob sie in Wirklichkeit Rosen — das frühere Wappen derer v. Rössing — geführt haben, und andererseits, ob der gekrönte Löwe, den die Letzteren später annahmen, auch aus dem Hohenbüchener Wappenschild entnommen sei? Wahrscheinlich ist diese Annahme, jedoch immer unerwiesen. — Die beiden Abbildungen, nämlich, welche